

Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: katja.hessel@bundestag.de;
finanzausschuss@bundestag.de

Datum
20. Mai 2020

Seite
1 von 9

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise
(BT-Drucksache 19/19150) und zum Antrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Verbesserte Verlustverrechnung
(BT-Drucksache 19/19134)**

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir unterstützen die Vorgehensweise der Bundesregierung, Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen zu entlasten und deren Liquidität zu stärken, damit sie die massiven Folgen der COVID-19-Pandemie besser bewältigen können. Im Folgenden nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf und zum o. g. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung. Ergänzend halten wir weitere gesetzliche Änderungen für dringend erforderlich, um die im Gesetzentwurf genannten Ziele, eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung, zu erreichen. Nur mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen können die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele nicht erreicht werden.

**I. Zum Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Krise (BT-Drucksache 19/19150)**

**Zu Artikel 1 Nr. 2 – Änderung § 27 Abs. 22 UStG –
Verschiebung Anwendung § 2b UStG**

Die Verschiebung des Anwendungstermins für § 2b UStG um zwei Jahre von Ende 2020 auf Ende 2022 entspricht einer Empfehlung des Bundesrates. Es ist aus Wettbewerbssgesichtspunkten bedauerlich, dass seit 2016 noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden konnten, um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

In Verbindung mit der Verschiebung des Anwendungstermins fordern wir mindestens, die Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zu streichen. Die Streichung dieser Regelung ist aus europarechtlichen Gründen geboten, da der darin geregelte Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen das Prinzip der

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet

www.bdi.eu

E-Mail
M.Wuennemann@bdi.eu

Wettbewerbsneutralität des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verletzt. Aufgrund der europarechtlichen Bedenken mussten die Vorgaben des § 2b Abs. 3 Nr. 2 mit BMF-Schreiben vom 14. November 2019 außer Kraft gesetzt werden. Als Voraussetzung der Steuerbefreiung in allen genannten Fällen des Nr. 2 muss jetzt nachgewiesen werden, dass diese Leistung nicht von einem privaten Dritten erbracht werden kann. Damit hat der § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG keinen Anwendungsbereich mehr und muss aus europarechtlichen Gründen gestrichen werden.

Petitum: Streichung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG.

Zu Artikel 2 Nr. 1 – Neuregelung § 3 Nr. 28a EStG – Steuerfreiheit für Kurzarbeitergeld (KUG)

Mittlerweile befindet sich eine sehr große Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern infolge der Krise in Kurzarbeit. Das Kurzarbeitergeld (KUG) selbst ist zwar einkommensteuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Bei der überwiegenden Anzahl der Arbeitnehmer erfolgt i. d. R. wegen des ausschließlichen Lohnsteuereinbehalts keine Einkommensteuererklärung (§ 46 Abs. 2 EStG). Dies gilt jedoch nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG u. a. dann nicht, wenn die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden (für sich steuerfreien) Einkünfte den Betrag von 410 Euro übersteigen. Dies hat zur Folge, dass viele Arbeitnehmer für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, wozu sie ansonsten nicht verpflichtet wären. Daraus wird ein erheblicher Aufwand sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Finanzverwaltung resultieren. Zudem werden Beschäftigte ggf. nicht erkennen, dass sie wegen des KUG eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.

Petitum: Wir regen an, § 46 Abs. 2 Nr. 1 2. HS EStG zumindest für die VZ 2020 bzw. ggf. 2021 wie folgt zu ergänzen:

„(...), oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jedoch mit Ausnahme des Kurzarbeitergelds nach §§ 95ff SGB III, jeweils mehr als 410 Euro beträgt“.

Zu Artikel 3 – Neuregelung § 27 Abs. 15 UmwStG – Fristverlängerung bei Umwandlungen

Ziel von Art. 3 des Gesetzentwurfs ist es, Unternehmen zu entlasten, die im laufenden „Krisenjahr“ 2020 Umwandlungen vornehmen. Konkret ist vorgesehen, die zeitliche Begrenzung für die Vervollständigung aller für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte von acht auf 12 Monate zu verlängern. Es ist zu begrüßen, dass mit der vorgesehenen Fristenanpassung ein Gleichlauf mit denen des COVID-19-Gesetzes (Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020) erreicht wird. Durch die Corona-Krise bedingte Erschwernisse für die Unternehmen können durch die Fristverlängerung zumindest gemildert werden. Sofern das Wirtschaftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, könnten die beabsichtigten Effekte der Fristverlängerung nicht greifen.

Petitum: Wir begrüßen die vorgesehene Fristverlängerung bei Umwandlungen. Für Unternehmen, welche ein vom Kalenderjahr abweichendes

II. Weitere notwendige steuergesetzlichen Änderungen zur Stärkung von Unternehmen und Standort

Um die Liquidität und das Eigenkapital der Unternehmen zu stärken und die im Gesetzentwurf genannten Ziele zu erreichen, sind weitere steuergesetzliche Maßnahmen notwendig. Als prioritäre Maßnahme schlagen wir vor, eine gesetzliche Verbesserung der Verlustverrechnung dringend noch in das Corona-Steuerhilfegesetz aufzunehmen.

1. Verlustverrechnung verbessern

Im Corona-Steuerhilfegesetz sollte ergänzend eine Ausweitung des Verlustvor- und -rücktrags nach § 10d Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Die gesetzliche Möglichkeit der Geltendmachung von Verlusten wirkt jeweils erst zum Ende eines Veranlagungszeitraums und ist sowohl teilweise zeitlich als auch betragsmäßig begrenzt. Hierdurch wird die aktuell in den Unternehmen dringend benötigte Liquidität beschränkt.

Demnach ist die Möglichkeit eines unterjährigen, pauschalen Verlustrücktrags zu begrüßen, welcher mittels BMF-Schreiben vom 24. April 2020 geschaffen wurde. Unternehmen erhalten dadurch Liquidität, indem aufgrund aktueller, pauschalierter Verluste Steuervorauszahlungen nachträglich herabgesetzt werden können. Aufgrund der betragsmäßigen Beschränkung auf max. 1 Mio. Euro verfehlt die Maßnahme jedoch ihre Wirkung. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass gerade mittelständische Unternehmen erhebliche Verluste mindestens im zweistelligen Millionenbereich erleiden werden und ein pauschaler prozentualer Verlustrücktrag mit einer Höchstgrenze von 1 Mio. Euro zu dessen Berücksichtigung nicht ausreichen wird.

Daher sollten die bestehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten jetzt gesetzlich erweitert werden, um krisenbedingte Verluste vollständig und zeitnah steuerlich zu berücksichtigen. So ist das Rücktragsvolumen deutlich zu erhöhen, der Rücktragszeitraum auf mindestens fünf Jahre auszuweiten und die Mindestbesteuerung zumindest temporär auszusetzen, sodass eine Verlustnutzung krisenbedingter Verluste in den folgenden Jahren ohne Beschränkung möglich ist.

Dies ist im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen leistungsgerechten Besteuerung, wonach gerade in Krisenzeiten die Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Stärke entscheidend ist. Die Anpassung gibt Liquidität, die jetzt so dringend gebraucht wird, um die Unternehmen wieder aus der Krise zu führen und Arbeitsplätze zu erhalten. Unternehmen müssten durch eine verbesserte Verlustnutzungsmöglichkeit auch weniger auf Unterstützungscredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zurückgreifen, sondern könnten auch aus eigenen Mitteln ihre Liquidität stärken. Es würde somit eine Liquiditätshilfe auf Basis von zu versteuernden Gewinnen für alle gesunden Unternehmen sämtlicher Branchen der deutschen Wirtschaft geschaffen. Im Ergebnis entstehen hierbei nur Finanzierungseffekte und keine tatsächliche Steuerentlastung der Unternehmen: die geforderten Anpassungen würden die durch § 10d EStG normierten Effekte zeitlich nur vorziehen, sie

stellen demnach keine zusätzlichen Wirtschaftssubventionen dar, sondern sollen lediglich der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen.

Eine gesetzliche Anpassung von § 10d EStG, welche sodann von einer Ergänzung des BMF-Schreibens vom 24. April 2020 flankiert würde, könnte für einen Großteil der Unternehmen eine wirksame, liquiditätsfördernde Hilfe sein.

Petitum: Die Regelung des § 10d EStG sollte – zumindest befristet – gesetzlich ausgeweitet werden, so dass die in der Krise entstandenen Verluste (mindestens aus dem Jahr 2020 ggf. auch 2021) vollständig berücksichtigt werden können. Hierzu sollte der **Verlustrücktrag** verbessert werden, indem zum einen der Rücktragszeitraum auf mindestens fünf Jahre erweitert wird und zum anderen das Rücktragsvolumen deutlich angehoben wird, damit eine vollständige Verrechnung aller krisenbedingten Verluste möglich ist. Außerdem sollte hinsichtlich des **Verlustvortrages** die sogenannte Mindestbesteuerung ausgesetzt werden, so dass auch eine Berücksichtigung der krisenbedingten Verluste für die Unternehmen in den folgenden Jahren unbeschränkt möglich ist.

2. Corona-Rücklage einführen

Gerade kleine und mittlere Unternehmen mit geringer Kapitaldecke sind von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie stark betroffen. Um ihnen im Jahr 2020 Liquidität zuzuführen, sollte der Gesetzgeber es den Betrieben ermöglichen, noch für das Geschäftsjahr 2019 eine „Corona-Rücklage“ vom zu versteuerndem Gewinn absetzen zu dürfen. Diese Rücklage sollte in erster Linie den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen zustehen, also solchen, die z. B. erhebliche Umsatzeinbußen nach dem 1. März 2020 zu verzeichnen haben. Eine Rücklage führt zur Erhöhung der Liquidität für die Unternehmen im Rahmen der Steuerveranlagung für das Jahr 2019 im Jahr 2020.

Petitum: Wir regen an, eine einmalige steuerfreie „Corona-Rücklage“ für den Jahresabschluss 2019 einzuführen.

3. Zusätzliche bürokratische Belastungen verschieben

Die Liquiditäts- und Ertragslage vieler Unternehmen ist durch die Corona-Pandemie extrem angespannt. Zusätzliche Belastungen durch Steuererhöhungen, neue Steuern und Sonderabgaben zur Finanzierung der Krisenkosten wären absolut kontraproduktiv und sollten daher unterbleiben. Dies gilt auch für zusätzliche administrative Zusatzbelastungen, die in dieser Krisensituation vermieden werden müssen. Unmittelbar anstehende administrative Mehrbelastungen sollten verschoben werden.

3.1. Gesetzliche Ermächtigung des BMF zur untergesetzlichen Umsetzung der Fristverlängerung zur erstmaligen Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Angesichts der Corona-Pandemie wird auf europäischer Ebene derzeit eine Verlängerung der Frist für die erstmalige Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorbereitet (gem. Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – sog. DAC 6). Die EU-Kommission hat dazu am 8. Mai 2020 einen Richtlinievorschlag vorgelegt. Über den zeitlichen Umfang der Verschiebung – der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Fristverlängerung um drei Monate mit einer Verlängerungsoption vor – ist dem Vernehmen nach noch nicht abschließend entschieden.

Der zeitliche Rahmen für den Rechtsetzungsakt auf europäischer Ebene und für die anschließend erforderliche Überführung der Richtlinie in das jeweilige nationale Steuerrecht ist sehr knapp bemessen, da die Pflicht zur erstmaligen Mitteilung von meldepflichtigen Steuergestaltungen nach der geltenden Rechtslage bereits ab dem 1. Juli 2020 besteht. Um die mit der Fristverlängerung intendierte Entlastung für die Meldepflichtigen und die Finanzverwaltungen zu erreichen, ist es jedoch erforderlich, dass schnell Rechtssicherheit hinsichtlich der geplanten Fristverlängerung geschaffen wird.

Um nach Annahme der Richtlinie auf europäischer Ebene eine schnelle Realisierung der Fristverlängerung auf nationaler Ebene zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber das Bundesministerium der Finanzen gesetzlich ausdrücklich dazu ermächtigen, die Fristverlängerung im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung umzusetzen.

Petitum: Der Gesetzgeber sollte das Bundesministerium der Finanzen gesetzlich ausdrücklich dazu ermächtigen, die Fristverlängerung zur sog. DAC 6-Richtlinie im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung umzusetzen.

3.2. Zeitplan für OECD-Projekt zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft verschieben

Unternehmen und Finanzverwaltungen sollten mehr Zeit bekommen, das OECD-Programm zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft weiterzuentwickeln. Die Ressourcen der Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten und der Wirtschaft stehen für die fachliche Begleitung des äußerst komplexen Reformprozesses krisenbedingt nicht voll zur Verfügung. Um sachgerechte und sinnvolle Lösungen für die Vielzahl schwieriger Fragestellungen nicht aufgrund des hohen Zeitdrucks zu gefährden, sollte der Zeitplan des Projekts verschoben werden. Unternehmen müssen sich derzeit in vielen der am Reformprozess beteiligten Staaten auf die Bewältigung der aktuellen Krise konzentrieren.

Die tiefgreifenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie machen weitere steuerpolitische Maßnahmen und gezielte Investitionsanreize mit Blick auf ein Konjunkturprogramm dringend erforderlich. Zur mittelfristigen Stärkung und Existenzsicherung der Unternehmen muss die Steuerbelastung der Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von maximal 25 Prozent gesenkt werden. Hierfür sind eine Senkung der Steuerbelastung der Unternehmen und eine Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts durch verschiedene Maßnahmen notwendig, die der BDI bereits vorgeschlagen hat. Ergänzend schlagen wir nachfolgende einzelne Maßnahmen vor.

1. Verbesserung der Abschreibungsbedingungen

Starke Investitionsanreize sollten Teil eines Konjunkturprogramms zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stärkung der Konjunktur nach der Corona-Krise sein. Dazu sollten verbesserte Abschreibungsbedingungen und eine Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung (Forschungszulage) für Investitionen in Forschung und Entwicklung, digitale Technologien sowie in Energieeffizienzsteigerungen von Gebäuden und Industrieanlagen genutzt werden. Eine degressive Abschreibung für Anlagegüter ermöglicht notwendige konjunkturelle Impulse. Darüber sollten Sonderabschreibungen gezielt für Investitionen in die Digitalisierung und in Klimainvestitionen genutzt werden. Zeitlich müssen krisenbedingte neue Abschreibungsregeln deutlich über 2022 hinaus gelten, um langfristigen Planungszielen gerecht zu werden. Im Ergebnis ist ein ausgewogenes Gesamtkonzept notwendig, um die Unternehmen nach der Corona-Pandemie zu stärken und notwendige Investitionen und die Digitalisierung in Deutschland zu unterstützen.

2. Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer einführen

In Deutschland muss ein Unternehmen bei der Einfuhr von Drittlandswaren in das Gemeinschaftsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Im Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung oft erst Wochen oder Monate später erstattet. Das Unternehmen muss zunächst erhebliche Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Durch die Einführung einer direkten Verrechnung könnte die Einfuhr – wie bspw. in den Niederlanden oder Österreich – ohne nennenswerte Kosten und ohne Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer erfolgen. Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer müsste lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung aufgenommen werden und kann sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Die Liquidität bleibt im Unternehmen. Ein geringerer administrativer Aufwand wäre eine weitere positive Folge dieser Maßnahme. Vermieden werden könnte so ein Liquiditätsabfluss bei der Einfuhr von Waren, der ohnehin später neutralisiert wird. Bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, das Verfahren in Kooperation mit den

Bundesländern zu optimieren. In der aktuellen Krise ist eine Änderung des Verfahrens sinnvoller denn je, weil damit die Liquidität der importierenden Unternehmen gestärkt und ihre Investitionsmöglichkeit verbessert wird.

Petitum: Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, sollte die Einfuhrumsatzsteuer reformiert und eine direkte Verrechnung eingeführt werden.

3. Regelung zum Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG anpassen

Unternehmen, die für das Jahr 2017 einen Investitionsabzug nach § 7g EStG geltend gemacht haben, müssten im Jahr 2020 investieren und den Abzugsbetrag auflösen. Die Unternehmen sollten während der Krise davon entlastet werden, bestimmte Investitionen zu tätigen, zu denen sie sich vor der Krise steuerlich „verpflichtet“ haben. Stattdessen könnten sie die Liquidität für dringendere Maßnahmen im Betrieb einsetzen, u. a. zum Erhalt der Arbeitsplätze. Soweit den Unternehmen aufgrund der Corona-Krise die notwendigen Mittel für die geplante Investition fehlen, sollte die Frist für die Ausführung der Investition verlängert werden. Ggf. ist auch ein Lieferant krisenbedingt nicht in der Lage, das Investitionsgut zu liefern. Zudem sollte die Verzinsung für aufzulösende Beträge im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Benennung der geplanten Investition und der späteren Investition gelockert werden, um den Investitionsabzugsbetrag nicht zum „Bumerang“ für die Unternehmen werden zu lassen.

Gleiches sollte für die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG gelten. Stille Reserven, die beim Verkauf bestimmter Anlagegüter realisiert werden, können unversteuert auf die Investitionskosten ähnlicher Anlagegüter, die neu angeschafft werden, übertragen werden. Hierfür haben die Unternehmen fünf Jahre Zeit. Auch hier ergibt sich das Problem des Fristablaufs im Jahr 2020. Unternehmen fehlen in vielen Fällen wegen der Corona-Krise die Mittel, um die steuerlich geforderten Investitionen durchzuführen. Der Gesetzgeber sollte auch in diesen Fällen einmalig eine Fristverlängerung gewähren.

Petitum: Die Fristen für die Investitionen bzw. die Reinvestitionen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) und bei der Reinvestitionszulage (§ 6b EStG) sollten für eine bestimmte Zeit verlängert werden (zum Beispiel bis Ende 2022).

4. Erbschaftsteuerregelungen anpassen

Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensübertragungen kann einer Reduzierung der Lohnzahlungen infolge der Krise zu einer Nachbesteuerung führen. Um die erbschaftsteuerliche Verschonung zu erhalten, muss die Lohnsumme innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 Prozent (Regelverschonung) bzw. 700 Prozent (Optionsverschonung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen, wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Wird die geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte

erbschaftsteuerliche Verschonung in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

In vielen Unternehmen ist Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise unvermeidlich. Damit ist derzeit nicht absehbar, ob während der Krise oder danach noch ausreichend hohe Arbeitslöhne bezahlt werden, um die Lohnsummenvoraussetzungen einzuhalten. Im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld ist zwar zu beachten, dass der Lohnaufwand durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt wird (R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019). Im Falle von Kurzarbeit wird aber der bezahlte Arbeitslohn gegenüber dem regulären Arbeitslohn deutlich geringer sein. Im Falle von nicht vermeidbaren Entlassungen fällt der Lohnaufwand vollständig aus. Damit besteht bei vielen Unternehmen die Gefahr, dass die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann und so nachträglich eine anteilige Steuerfestsetzung erfolgen könnte.

Entsprechende Probleme bestehen im Falle einer Insolvenz. Denn nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung würde eine Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit zu einer anteiligen Steuerzahlung für die erfolgte Erbschaft oder Schenkung führen (§ 13a Abs. 6 i. V. m. § 13a Abs. 10 ErbStG).

Darüber hinaus sollte die sog. Verwaltungsvermögensgrenze von 90 Prozent – zumindest zeitlich befristet – entschärft werden. Forderungen eines Unternehmens gehören zum Verwaltungsvermögen. Gerade in der aktuellen Krise dürfte der Forderungsbestand wegen mangelnder Liquidität beim Kunden sehr hoch sein bzw. deutlich ansteigen. Damit steigt krisenbedingt bei vielen Unternehmen das Verwaltungsvermögen und damit die Gefahr einer Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer.

Petitum: Bei einem nicht selbst verschuldeten Rückgang der Lohnsumme oder bei einer nicht selbst verschuldeten Insolvenz sollten keine nachträglichen Steuerzahlungen von den Unternehmen gefordert werden. Darüber hinaus sollten – zumindest temporär – Forderungen nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.

5. Steuerliche Abzinsung aussetzen

Zur Überbrückung der Krise wurden staatlicherseits zinslose Darlehen an Unternehmen vergeben. Die Zinslosigkeit birgt dabei steuerliche Risiken: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind für die steuerliche Gewinnermittlung zinslose betriebliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten mit 5,5 Prozent abzuzinsen. Diese Abzinsung trifft auch auf die zinslosen Hilfsdarlehen zu. In Bezug auf die zinslosen Hilfsdarlehen führt die Abzinsung bei den Unternehmen gerade im Krisenjahr 2020 zu einem Buchgewinn, der im Falle eines ausgeglichenen oder positiven Jahresergebnisses zu einer höheren Steuerzahlung und demzufolge einem zusätzlichen Liquiditätsabfluss führt. Das Ziel der Hilfskredite – konkret die Ausgestaltung als zinsloses Darlehen – liegt in der Unterstützung von Unternehmen, die infolge der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert werden.

Durch eine Aufhebung der Abzinsung für zinslose Verbindlichkeiten bzw. Darlehen kann vermieden werden, dass Unternehmen, die zinslose staatliche Darlehen im Rahmen der Corona-Krise erhalten haben, wegen der Zinslosigkeit Steuern auf den Abzinsungsbetrag zahlen müssen.

Petitum: Die geltenden steuerlichen Abzinsungsregelungen sollten zumindest für die staatlichen Hilfskredite ausgesetzt werden.

IV. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Verbesserte Verlustverrechnung (BT-Drucksache 19/19134)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, den steuerlichen Verlustrücktrag für Verluste aus dem Jahr 2020 gesetzlich und zeitlich befristet über §10d EStG auszuweiten und dazu die zu erwartenden Verluste für das Jahr 2020, die auf Basis einer qualifizierten Schätzung durch die Unternehmen und Selbstständigen ermittelt werden, durch ein vorläufiges Verfahren bis maximal 1 Mio. EUR gemäß § 10d Abs. 1 EStG auf mehrere Jahre rücktragbar zu machen, höchstens bis ins Jahr 2016. Dabei sollen Zinsansprüche ausgeschlossen werden, die auf einem Verlustrücktrag beruhen, der weiter als ins letzte Wirtschaftsjahr reicht.

Petitum: Die geforderte Ausweitung des Rücktragszeitraums von Verlusten auf mehrere Jahre ist richtig, jedoch muss zusätzlich das gesetzlich auf 1 Mio. EUR beschränkte Rücktragsvolumen deutlich angehoben werden. Ziel einer verbesserten Verlustverrechnung sollte es sein, dass die Unternehmen sämtliche im „Krisenjahr“ 2020 entstehenden Verluste steuerlich geltend machen können sollen. Die positiven Liquiditätseffekte und die Stärkung des Eigenkapitals gelten für Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Das gilt auch für die durch eine solche Maßnahme ausgelösten positiven Investitionsanreize.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann